

Zuzahlungen Rentenversicherung

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Warum-Reha/zuzahlung.html>

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0162.html

Das Wichtigste in Kürze

Versicherte ab 18 müssen zu bestimmten Leistungen der Rentenversicherung Zuzahlungen leisten, z.B. 10 € pro Tag beim Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Menschen mit geringen Einkommen sind ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit.

Stationäre medizinische Reha-Maßnahme

Für eine stationäre medizinische Reha-Maßnahme beträgt die Zuzahlung 10 € täglich für maximal **42 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres, also höchstens 420 € pro Jahr.

Wird die medizinische Reha-Maßnahme als [Anschlussrehabilitation](#) (= AHB oder Anschlussheilbehandlung) erbracht, ist die Zuzahlung von 10 € auf maximal **14 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt, also auf 140 €.

Bereits im selben Kalenderjahr geleistete Zuzahlungen für medizinische Reha-Maßnahmen an die Krankenkasse oder an den Rentenversicherungsträger sowie für Krankenhausbehandlungen an die Krankenkasse werden angerechnet.

Zuzahlungsfreie Reha

Vollständig zuzahlungsfrei

Keine Zuzahlung an die **Rentenversicherungsträger** ist zu leisten:

- bei [Kinderheilbehandlung](#)
- bei ambulanten Reha-Leistungen
- bei Leistungen zur [Prävention](#)
- von Personen, die bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt sind
- bei Bezug von [Übergangsgeld](#) (wenn kein zusätzliches Erwerbseinkommen vorhanden ist)
- von Personen, die weder Erwerbseinkommen noch Erwerbsersatzeinkommen (z.B. [Arbeitslosengeld](#), [Krankengeld](#), [Rente](#)) beziehen
- bei Bezug von [Bürgergeld](#), [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
- bei [beruflichen Reha-Leistungen](#)
- von Personen, deren monatliches Netto-Einkommen unter **1.499 €** liegt

Teilweise zuzahlungsfrei

Teilweise von der Zuzahlung befreit sind:

- Versicherte mit einem Kind mit Anspruch auf [Kindergeld](#)

- Pflegebedürftige, deren Ehepartner oder Lebenspartner sie pflegt und deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann
- Versicherte, deren Ehepartner oder Lebenspartner pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat

Für diese Personen kann die Zuzahlung bei Antragstellung **2025** entsprechend der folgenden Tabelle ermäßigt werden:

Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlung
----------------------------	-----------

unter 1.499 €	keine
ab 1.499 €	5 €
ab 1.647,80 €	6 €
ab 1.797,60 €	7 €
ab 1.947,40 €	8 €
ab 2.097,20 €	9 €
ab 2.247 €	10 €

na: Liebe Luisa, jetzt wollte ich hier entsprechend meiner Mail noch etwas ergänzen, aber ich glaube, das verwirrt nur. Die Leser:innen wissen ja nicht, wie wir zu der Zahl gekommen sind. Wenn z.B. jemand 1498,99 € verdient, dann ist er eben in der Befreiung drin. Völlig egal, ob das jetzt am Runden liegt oder woher die Grenze kommt.

Monatliches Nettoeinkommen errechnen:

Formel in der 1.1.-Quali-Excel

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/07_AktuelleWerte/T-Z/awert_zuza.html - werte 241220 online

Prüfung der formeln nach dem 1.1. auf

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Warum-Reha/zuzahlung.html?https=1>

5 € -- 40 % der monatlichen Bezugsgröße + 1 € (siehe unten Antwort der DRV. Einkommen wird auf volle € abgerundet)

6 € -- 44 % der monatlichen Bezugsgröße

7 € -- 48 % der monatlichen Bezugsgröße

8 € -- 52 % der monatlichen Bezugsgröße

9 € -- 56 % der monatlichen Bezugsgröße

10 € -- 60 % der monatlichen Bezugsgröße

Rechtsgrundlage ist die Zuzahlungsrichtlinie. Quelle: BeckOK SozR/Jabben, 74. Ed. 1.9.2020, SGB VI § 32 Rn. 7.1, beck-online

oder auch

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/05_Normen_und_Vertraege/04_Rehabilitation/01_RichtlinienReha/ZZ-Richtlinien/0002/0002_2023_07_01.html

Dort heißt es zur teilweisen Befreiung in § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4: "Sie hat zu erfolgen, wenn das Netto-Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzinkommen der Versicherten/Rentner 60% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht erreicht. Die teilweise Befreiung erfolgt in Stufen im Abstand von jeweils 4% der monatlichen Bezugsgröße. Den Stufen werden feste Zuzahlungsbeträge beginnend mit 5 Euro zugeordnet, die sich je Stufe um einen Euro erhöhen."

Merker lm/na 12/24 geklärt:

40 % der monatlichen Bezugsgröße + 1 € - Warum plus 1 €?

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/05_Normen_und_Verträge/04_Rehabilitation/01_RichtlinienReha/ZZ-Richtlinien/0002/0002_2023_07_01.html

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir gern beantworten. In den von Ihnen richtig verlinkten Richtlinien zur Befreiung bei der Zuzahlung muss in vollständige und teilweise Befreiung unterschieden werden.

Eine vollständige Befreiung für Versicherte/Rentner, deren monatliches Netto-Erwerbseinkommen oder deren Erwerbsersatzeinkommen 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht übersteigt. (§ 2 Abs. 1 der Zuzahlungsrichtlinie) 40 Prozent der Bezugsgröße 2024 entsprechen 1.414 Euro. Entsprechend weist die Tabelle zur vollständigen Befreiung ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.415 Euro aus. Ab einem Einkommen von 1.415 Euro ist eine (zumindest teilweise) Zuzahlung zu leisten.

Der von Ihnen zitierte Satz bezieht sich nicht auf die vollständige Befreiung, sondern auf die teilweise Befreiung, da er aus § 2 Abs. 2 der Zuzahlungsrichtlinie stammt. "Sie (teilweise Befreiung) hat zu erfolgen, wenn das monatliche Netto-Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen der Versicherten/Rentner 60% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht erreicht."

60 Prozent der Bezugsgröße 2024 entsprechen 2.121 Euro. Ab diesem Betrag ist immer die volle Zuzahlung von 10 Euro monatlich zu zahlen.

Bei weiteren Fragen melden Sie sich gern. Mit freundlichen Grüßen Katja Braubach
Rückfrage

"Was ist mit Einkommen von 1.414,01 € bis 1.414,99? Nach Ihrer Darstellung ist das vollständig befreit, „übersteigt“ ja aber bereits 1.414,00 €."

Antwort: Tatsächlich wird diese Regelung **so gehandhabt, dass die Entgeltdaten auf volle Euro-Beträge abgerundet werden**. Cent-Beträge bleiben außer acht. Somit bezieht sich das "Übersteigen" auch nur auf volle Euro-Entgelthöhen, also übersteigen die Grenze von 1.414 EUR erst Entgelthöhen ab 1.415,00 EUR.

Deutsche Rentenversicherung Bund
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Fon +49 30 865-89178
Fax +49 30 865-27379
E-Mail pressestelle@drv-bund.de

Antrag auf Zuzahlungsbefreiung

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Befreiung von der Zuzahlung auf jeden Fall beantragt werden. Dem Antrag sind Einkommensnachweise wie z.B. eine **Gehaltsbescheinigung** oder **eine behördliche Bescheinigung** (z.B. Rentenbescheid) beizufügen.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Informationen und den Antrag auf Befreiung zur Zuzahlung unter [> Reha > Themen-Schnelleinstieg: Warum Reha? > Zuzahlung](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Wer hilft weiter?

[Rentenversicherungsträger](#)

Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Zuzahlungen Krankenversicherung](#)

[Zuzahlungen Pflegeversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: § 32 SGB VI